

Richtlinien zur Förderung der nicht-städtischen Kulturarbeit in der Stadt Borken (Freie Kulturförderung)



1. Präambel

Die Stadt Borken fördert die Arbeit der ehrenamtlichen Kulturträger, welche das kulturelle Angebot der Stadt Borken entstehen lassen, erhalten und ausbauen über das Kulturbüro. Kunst und Kultur sind ein Motor für eine kreative und atmosphärische Entwicklung der Stadt Borken. Diese Aktivitäten verdienen als direkter Ausdruck des kulturellen Interesses der Einwohner*Innen besondere Beachtung. Sie tragen zur Lebensqualität der Stadt bei und sind als wesentlicher Standortfaktor anzusehen. Die Kulturförderung in Borken lehnt sich an die Grundsätze zur Kulturförderung des Landes NRW an.

2. Ziel und Aufgabe der Kulturförderung in Borken

Das Kulturbüro der Stadt Borken hat die Aufgabe, die Kulturlandschaft und das künstlerisch kulturelle Profil der Stadt zu sichern und zu gestalten. Hierfür vergibt das Kulturbüro nach den jährlich verfügbaren Mitteln des Haushalts eine freie Kulturförderung. Heimatvereine, Musikkapellen und Blasorchester und die „Heimatstube Bolkenhainer Burgendland“ werden über vertragliche Regelungen gefördert (vertragsgebundene Kulturförderung).

Die freie Kulturförderung ist stets ein Defizitausgleich und bezieht sich insbesondere auf die Sparten:

- Kunst
- Musik
- Foto, Film, Medien
- Kulturelle Bildung für Jugendliche
- Literatur
- Soziokultur
- Stadtgeschichte/Heimatveranstaltungen/Jubiläen.

Umfasst sind ebenso Aktivitäten, die in ihrem künstlerisch-kreativen Gehalt und/oder der Vermittlungsform innovativen, experimentellen, interkulturellen, inklusiven oder intergenerationellen Charakter haben und/oder relevante Lücken im kulturellen Angebot Borkens schließen. Über Ausnahmen oder Erweiterungen von diesen Kriterien entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport der Stadt Borken (AKS).

3. Förderkriterien

3.1 Voraussetzungen für eine Förderung

Die freie Kulturförderung erfolgt über einen Antrag an das Kulturbüro der Stadt Borken. Die Antragssteller*Innen müssen ihre kulturelle Arbeit in einer der unter 2. erwähnten Sparten ausüben. Weiterhin müssen die Antragssteller*Innen einen wahrnehmbaren Beitrag zum Borkener Kulturleben leisten oder einen Bezug zur Stadt Borken haben. Die kulturelle Arbeit der Antragssteller muss in Borken stattfinden. Es wird höchstens ein Defizitausgleich gewährt. Es wird außerdem empfohlen, sich vor der Antragsstellung vom Kulturbüro beraten zu lassen.

3.2 Ausschlusskriterien

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

1. Aktivitäten, die parteipolitische Ziele haben und Aktivitäten, welche gegen die Ziele der verfassungsmäßigen Ordnung oder dieser Kulturförderrichtlinien verstoßen,
2. Vorhaben, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten,
3. Vorhaben, die Personen ohne zwingenden sachlichen Grund von der Mitgliedschaft im Verein/einer Gruppe oder von den Aktivitäten dieser ausschließen. (Ausgenommen sind Frauen/Männerchöre sowie bestimmte Arten von Orchestern). Lediglich eine Unterscheidung aufgrund des Alters ist in begründeten Fällen angebracht.
4. Projekte mit rein kommerziellem Charakter oder unklarer Trennung zum wirtschaftlichen Nutzen, ggf. eines Kooperationspartners,
5. Vorhaben, die ausschließlich Einzelpersonen oder den Mitgliedern eines Vereins/einer Gruppe nutzen (interne Veranstaltungen),
6. Reine Fördervereine,
7. Antragssteller, die keinen wahrnehmbaren Bezug und/oder nachhaltigen Beitrag zum Kulturleben in der Stadt Borken leisten. Im Zweifel entscheidet hierüber der AKS.

4. Finanzierung und Entscheidung über die Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Borken. Entsprechende Defizitnachweise zur Beantragung einer Förderung, sind anzugeben (siehe Anhang *Finanzierungsplan*). Antragsfrist zur Förderung ist jeweils der 31.5. eines Jahres. Später eingereichte Anträge können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

Bei einem Antragsvolumen bis zu 3000 Euro kalenderjährlich entscheidet das Kulturbüro der Stadt Borken / die Stadtverwaltung über eine Förderung. Bei Anträgen über 3000 Euro entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule, Sport (AKS), unter Berücksichtigung einer Stellungnahme zum Antrag durch das Kulturbüro. Der AKS wird über alle eingereichten Förderanträge informiert (Siehe 7.).

5. Arten der Förderung

Es kann eine materielle und finanzielle Förderung durch die Stadt Borken erfolgen. Auch eine Kombination beider Förderarten ist möglich. Die Antragssteller sind verpflichtet, alle bestehenden oder beantragten Förderungen durch Dritte offen zu legen. Die städtische Förderung ist nachrangig. Eine einmal erfolgte Förderzusage begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung. Für jede Förderung ist ein Antrag zu stellen.

5.1 Materielle Förderung

Die materielle Förderung besteht im Wesentlichen aus der vergünstigten oder unentgeltlichen Nutzung städtischer Immobilien und der temporären Nutzung von städtischem Inventar/Equipment. Die materielle Förderung muss mit den weiteren beteiligten Stellen innerhalb der Verwaltung abgestimmt werden.

5.2 Finanzielle Förderung

Die generelle Arbeit der Kulturträger oder Projekte der Kulturschaffenden können anteilig und ausschließlich als Defizitausgleich finanziell durch das Kulturbüro gefördert werden.

Die finanzielle Förderung greift bei Maßnahmen, die durch den Kulturträger in Borken umgesetzt werden. Insbesondere Kooperationsprojekte mit weiteren Partner*Innen werden gefördert. Hierbei kommen der Präsentation (Öffentlicher Charakter) und der Veröffentlichung in Borken (vor Ort) eine besondere Rolle zu. Kommerzielle Kooperationen sind möglich, eine klare Abgrenzung zum wirtschaftlichen Betrieb ist jedoch nachzuweisen.

Projekte, die der Bildung oder Professionalisierung der Kulturträger dienen, können im Einzelfall gefördert werden. Gleiches gilt für Projekte mit und in den Partnerstädten Borkens.

Die freie Kulturförderung bis 3000 Euro ist über die Vordrucke *Projektdatenblatt* sowie *Finanzierungsplan (Einnahmen-Ausgaben)* im Vorfeld der Maßnahme zu beantragen.

6. Pflichten der Förderempfänger

Die von der Stadt Borken geförderten Kulturträger sind verpflichtet:

- Vorrangig andere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen,
- in ihrer Öffentlichkeitsarbeit umfassend und über alle genutzten Medien hinweg darauf aufmerksam machen, dass sie von der Stadt Borken gefördert werden,
- nach Abschluss eines Projektes einen Presse-/Medienspiegel einzureichen,
- die Veranstaltungstermine – soweit möglich – mit dem Kulturbüro abzustimmen, um Terminkollisionen zu vermeiden,
- die öffentlichen Projekte im städtischen Veranstaltungskalender zu bewerben,
- sich nach Möglichkeit an städtischen Projekten und neuen Formaten zu beteiligen bzw. sich um eine konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen,
- alle erforderlichen Nachweise zur Abrechnung ggf. vorzulegen und bei weiteren Anfragen zu Nachweisen umfangreich zu kooperieren,
- sich an das Antragsverfahren nach den formalen Kriterien zu halten. Sie nutzen hierfür alle Vordrucke des Kulturbüros. Eine Einrichtung dieser kann elektronisch oder postalisch erfolgen.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann die Kürzung oder Rückforderung von Fördermitteln zur Folge haben. Es gelten die gesetzlichen Rückforderungspflichten.

7. Abschluss

Das Kulturbüro der Stadt Borken veröffentlicht am Ende eines jeden Jahres eine Übersicht über alle Förderanträge und die ausgezahlten Beträge.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses. Es wird außerdem empfohlen, diese Richtlinien spätestens nach drei Jahren zu überprüfen und den Erfahrungen sowie der Praxis anzupassen. Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Anhang

Zu 5.2 Finanzielle Förderung

Bei Beantragung sind das Projektdatenblatt zur Kulturförderung und der Finanzierungsplan einzureichen. Bei Förderanträgen über 3000 Euro ist ein gesonderter Antrag an das Kulturbüro in Schriftform zu stellen.

Weiterhin gilt:

Es darf mit der Umsetzung einer Maßnahme erst nach Bewilligung des Antrags begonnen werden. Ausnahmen sind zu begründen und die Entscheidung abzuwarten.

- Nicht förderfähig sind Reise-, Honorar-, Übernachtungs- oder Bewirtungskosten der Antragssteller*Innen.
- Eine Abschlagszahlung kann im Voraus und auf Grundlage des vorgelegten Finanzierungsplanes erfolgen und muss schriftlich beantragt werden.
- Unberechtigte Zuwendungen oder nicht abgerufene Fördermittel sind der Stadt Borken unaufgefordert zu erstatten.
- Die Stadt Borken ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung über Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen des Empfängers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.